



## **VERORDNUNG**

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom 11. Dezember 2025,  
Zahl: 850/2025 ZE, mit der die Wasserbezugsgebühr und die  
Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebühren-  
verordnung 2026)**

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBI. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBI. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 47/2025, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBI. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 74/2024, wird verordnet:

### **§ 1 Ausschreibung**

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Arnoldstein wird von der Marktgemeinde Arnoldstein eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler wird von der Marktgemeinde Arnoldstein eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.
- (3) Der Geltungszeitraum umfasst nur das Kalenderjahr 2026 und ist demnach für die Folgejahre jedenfalls eine neue Verordnung zu erlassen.

### **§ 2 Gegenstand der Abgabe**

- (1) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.
- (3) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Arnoldstein ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

### § 3 Höhe der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels Wasserzähler zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Wassermenge in Kubikmetern mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % **€ 2,33 pro Kubikmeter**.

### § 4 Wasserzählergebühr

Die jährliche Wasserzählergebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % für Wasserzähler je Größe:

Hauswasserzähler Q3=4 m <sup>3</sup> /h	€ 32,80
Hauswasserzähler Q3=10 m <sup>3</sup> /h	€ 39,90
Hauswasserzähler Q3=16 m <sup>3</sup> /h	€ 58,20
Großwasserzähler DN 80	€ 170,70
Großwasserzähler DN 100	€ 180,30
Groß-/Kleinwasserzähler DN 80/100	€ 428,10

### § 5 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Arnoldstein angeschlossenen Grundstücke, bauliche Anlagen oder Bauwerke verpflichtet.
- (2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr verpflichtet.

### § 6 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühr und die Wasserzählergebühr sind jährlich mittels Abgabenbescheid im 1. Quartal jeden Kalenderjahres festzusetzen und sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Wasserbezugsgebühr ist der, mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen (Ablesestichtag: **31. Dezember** jeden Kalenderjahres).

- (3) Die gemäß § 7 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidgemäßen Festsetzung in Abzug zu bringen.

### **§ 7** **Teilzahlungen**

- (1) Für die Wasserbezugsgebühr und die Wasserzählergebühr sind vierteljährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im März, Juni, September und Dezember; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Wasserbezugsgebühr beträgt (jeweils) ein Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (3) Der Teilzahlungsbetrag für die Wasserzählergebühr beträgt (jeweils) ein Viertel der jährlichen Wasserzählergebühr.
- (4) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

### **§ 8** **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom 12. Dezember 2024, Zahl 850/2024 ZE, mit der die Wasserbezugsgebühr und die Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung 2025), außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Ing. Reinhard Antolitsch